

M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer
Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform
der GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

_____ mbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, die betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen sowie die damit vereinbaren Tätigkeiten gemäß § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG sowie § 2 i. V. m. § 43a Abs. 2 WPO, einschließlich der Treuhandtätigkeit¹, insbesondere _____
- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG und § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater und _____

¹ Kommanditgesellschaften können als Steuerberatungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind (§ 49 Abs. 2 StBerG, § 27 Abs. 2 WPO).

Wirtschaftsprüfer mit beruflicher Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung sein (§ 34 Abs. 2 StBerG, §§ 3 Abs. 3, 47 WPO).

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember ...
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Anerkennungen erteilt worden sind (§ 52 StBerG, § 29 Abs. 3 WPO).

§ 5

Gesellschaftskapital, Gesellschafter, Einlagen

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt _____ €.
- (2) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) ist die _____ GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in _____ (Handelsregisternummer: _____) mit einer Einlage von _____ €.
- (3) Kommanditisten sind
 - a)* _____ mit einer Einlage von _____ €.
 - b) _____ mit einer Einlage von _____ €.

* Angabe von Name, Vorname, Berufsbezeichnung

- c) _____ mit einer Einlage von _____ €.
- (4) Die Einlagen der Kommanditisten sind als deren Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert werden.

§ 6

Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto (Konto I), welches nicht verzinslich ist, geführt, auf welchem die Einlagen nach § 5 dieses Gesellschaftsvertrags gebucht werden. Für jeden Gesellschafter wird ferner ein Verrechnungskonto (Konto II) geführt, welches dem Verrechnungsverkehr zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft dient. Ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird mit ____ % verzinst. Verbindlichkeiten werden mit ____ % verzinst.

§ 7

Kommanditisten, Halten von Geschäftsanteilen

- (1) Kommanditisten dürfen ausschließlich Wirtschaftsprüfer, in der Gesellschaft tätige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und Personen, deren Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO genehmigt worden ist², sowie Gesellschaften sein, die als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sind und die Voraussetzungen der §§ 50a Abs. 1 StBerG, 28 Abs. 4 WPO erfüllen (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG, § 28 Abs. 4 Nr. 1, 1a WPO).
- (2) Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

² Mindestens die Hälfte der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwälte und Personen gem. § 50 Abs. 3 StBerG bzw. § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO muss in der Gesellschaft tätig sein (§ 28 Abs. 4 Nr. 1a WPO).

§ 8

Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG, § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Als Geschäftsführer der Komplementärin sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu bestellen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG, § 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Mindestens ein Geschäftsführer der Komplementärin, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG, § 28 Abs. 1 Satz 4 WPO). Der Residenzpflicht wird auch genügt, wenn mindestens ein Geschäftsführer, der Steuerberater ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich hat, und mindestens ein Geschäftsführer, der Wirtschaftsprüfer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft hat.
- (3) Daneben können vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und nach Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden Steuerbevollmächtigte sowie sonst gem. § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO zugelassene Personen als Geschäftsführer der Komplementärin bestellt werden (§ 50 Abs. 2 und 3 StBerG, § 28 Abs. 2 WPO).
- (4) Die Zahl der Geschäftsführer der Komplementärin, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberater unter den Geschäftsführern nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG). Zugleich muss die Mehrheit der Geschäftsführer der Komplementärin Wirtschaftsprüfer sein (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Sind nur zwei Geschäftsführer bestellt, so genügt Parität (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WPO). Kann bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Geschäftsführer, die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind, ausschlaggebend.

§ 10

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten. Anderen Personen als Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf keine Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Komplementärin selbst oder ihre Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Prokura darf grundsätzlich nur Personen im Sinne von § 50 Abs. 2 StBerG und solchen, die zur Dienstleistung nach § 2 WPO berechtigt sind, erteilt werden. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zulässig.
- (3) Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG oder zur Dienstleistung nach § 2 WPO darf nur Personen, die dazu selbst befugt sind, erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb der Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermächtigt (§ 54 Abs. 1, 1. Alternative HGB) ist unzulässig.
- (4) Kann bei der Willensbildung mehrerer Vertretungsberechtigter keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausschlaggebend.
- (5) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der

Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

§ 11

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Komplementärin einzuberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist.
- (3) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Gesellschafter bevollmächtigt werden, die Wirtschaftsprüfer sind (§ 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG, § 28 Abs. 4 Nr. 6 WPO).
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Je _____ € des Kontos I gewähren eine Stimme. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (5) Durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dürfen die Geschäftsführer der Komplementärin nicht in ihrer Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln beeinträchtigt werden.
- (6) Eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf es nur für
 - außergewöhnliche Geschäfte (§§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB),
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - Entziehung von Geschäftsführer- und Vertretungsbefugnis,
 - Wahl des Abschlussprüfers,

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
- Bindung der Liquidatoren an Weisungen,
- _____

§ 12

Jahresabschluss

Die Komplementärin hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind in entsprechender Anwendung von § 323 HGB nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung sowie gegenüber einem eventuellen Aufsichtsorgan der Gesellschaft und dessen Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit die Gesellschafter oder die Mitglieder eines möglichen Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gilt § 72 Abs. 2 StBerG und § 56 Abs. 2 WPO.
- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 14

Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Anzeigepflichten

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von _____ der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden.

- (2) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Gesellschafter ist unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderungen im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

§ 15

Auflösung

- (1) Im Fall der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft sowohl auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft als auch auf die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verzichtet. Die Auflösung der Gesellschaft ist den zuständigen Berufskammern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer der Komplementärin, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§17

Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von _____ € zulasten der Gesellschaft.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer sowie des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater zur Ausübung ihres Freien Berufs ist.